2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.06.2023 und der Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen erlassen:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs.1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:	7 Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.
Aufgabengebiet:	Nach § 45 b GO sowie allgemeine Rechtsfragen von wesentlicher Bedeutung, Grundstücksangelegenheiten, Patenschaften, Eigenbetriebe und Gesellschaften, Hauptsatzung und Geschäftsordnung.

b) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:	9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.
Aufgabengebiet:	Finanzen und Haushalt, Rechnungsprüfung, Steuern, Gebühren, Marktwesen und Brandschutz.

c) Werkausschuss

Zusammensetzung:	9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.
Aufgabengebiet:	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, technische Schwimmbadangelegenheiten.

d) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:	9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.
Aufgabengebiet:	Bauordnung, Straßenreinigung, Verkehrsangelegenheiten, Entwicklungsplanung, Raumordnung, Bau-

leitplanung, Städtebau, Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege

e) Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Zusammensetzung:	9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.
Aufgabengebiet:	Soziale Angelegenheiten, Jugend- und Sportpflege, Seniorenbetreuung, Büchereiwesen, Sportplatz- und Schwimmbadangelegenheiten, Zuschussanträge, Kinderspielplätze, Schwimmbad, Priesterkate und Tourismusangelegenheiten.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion in eine Poolvertretung. In den Ausschüssen b) - e) können als stellvertretende Ausschussmitglieder auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 22.06.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büchen, den 26.06.2023

Siegel

GEMEINDE BÜCHEN KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister